

	Verwaltungsmitteilung	
	Vorlagen-Nr.: VM/0099/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Gero Wilhelmi
Aktenzeichen: FD III/1/GF/5551-71	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 22.07.2022

Verpachtung der Niederwildjagd des Jagdbezirkes Oberjosbach

Beratungsfolge Gemeindevorstand Ortsbeirat Oberjosbach	Behandlung nicht öffentlich öffentlich
---	---

Bezug:

Veröffentlichung der Ausschreibung zur Verpachtung der Jagd des Jagdbezirkes Oberjosbach der Gemeinde Niedernhausen

Mitteilung:

Im Gegensatz zu den anderen Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Niedernhausen hat sich die Jagdgenossenschaft Oberjosbach in Ihrer Sitzung vom 01.07.2020 gegen eine Weiterverpachtung der Jagd ab dem 01.04.2023 entschieden. Aus diesem Grund muss diese Jagd in diesem Jahr neu ausgeschrieben werden. Hierfür wurde ein Veröffentlichungstext (siehe Anlage) in den lokalen Zeitungen bekannt gemacht.

Bei der Ausschreibung erfolgt der Hauptaugenmerk wie beim letzten Mal bewusst auf das beste Bejagungskonzept und nicht auf das Höchstgebot.

Besonders auch auf Grund der dramatischen Situation in unseren Wäldern ist es wichtig, dass sich auch die Jagdpächter bei den Wiederbewaldungsmaßnahmen tatkräftig beteiligen. Eine Naturverjüngung zu einem artenreichen Waldbestand ist Beispielsweise nur möglich, wenn die Wildbestände nicht zu hoch sind. Besonders das Rehwild selektiert gerne die seltenen Baumarten durch Verbiss aus.

Da die Jagdgenossenschaft Oberjosbach zurzeit keinen Jagdvorstand hat und vor einer Entscheidung über den Jagdpächter für diesen Posten keine Person bereit sein wird, muss der Bürgermeister als Notjagdvorstand diese Funktion übernehmen. Deshalb wird die Veröffentlichung von ihm als Jagdvorstand herausgegeben.

Die Angebote der Bewerber sollen in verschlossenen Umschlägen bis zum 13.09.2022 bei der Gemeinde Niedernhausen eingehen. Sie werden dann in einer Sitzung des Jagdgenossenschaftsausschusses gemeinsam geöffnet und bewertet. Danach sollen der Jagdgenossenschaft Oberjosbach die geeignetsten Pächter zur Entscheidung vorgelegt

werden.

Die Entscheidung in der Jagdgenossenschaft muss mit der Mehrheit der Personenstimmen und einer Mehrheit der durch die Eigentümer vertretenen Flächen getroffen werden. Die Gemeinde darf als ein Jagdgenosse mit einer Personenstimme und der Flächenmehrheit mitentscheiden.

Gero Wilhelmi
Technischer Angestellter

Anlagen:
Veröffentlichungstext